

Erklärung des Betreibers der Aufbereitungsanlage

bei der erstmaligen Übergabe von:

- Gemischen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GewAbfV (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) sowie
- gemischten Bau- und Abbruchabfällen (AS 17 09 04)

(Betreibererklärung nach § 9 Abs. 2 S. 1 und § 9 Abs. 3 S. 2 Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV –)

Der folgende **Anlagenbetreiber**

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift

(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit, dass in seiner **Aufbereitungsanlage** gemäß § 2 Ziffer 5 GewAbfV

(„stationäre oder mobile Anlage, in der aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung“)

Anlagenbezeichnung: _____

Standort

(Str. / PLZ / Ort): _____

definierte Gesteinskörnungen nach den aktuellen technischen Normen/Regelwerken über bauphysikalische Anforderungen hergestellt werden, die insbesondere im Straßen-, Tief- und Wegebau wiederverwendet werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____ (Stempel)

Hinweise:

Der oben genannte Anlagenbetreiber muss dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer von Gemischen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) bei der erstmaligen Übergabe in Textform (§ 126 b BGB) bestätigen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Wahrung der Textform: Eine Betreiberbestätigung durch Aufdruck auf die Praxisbelege wie –Liefer- oder Wiegescheine – oder auf Rechnungen oder der Aushang der entsprechenden Informationen im Annahmereich der Anlage.

Beauftragt ein Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einen Dritten mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.